jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/11 8Ob10/85, 6Ob220/99t, 2Ob223/09x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1985

Norm

ABGB §1295 Abs1 Ia3b

Rechtssatz

Die für die Bejahung der Adäquanz erforderliche objektive Erkennbarkeit der generellen Eignung einer Ursache, den konkreten Schaden herbeizuführen, kann nicht unter Außerachtlassung des Standes der Technik und seines Einflusses auf nach menschlicher Erfahrung anzunehmende Geschehensabläufe beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 10/85
  Entscheidungstext OGH 11.07.1985 8 Ob 10/85
  Veröff: SZ 58/128 = ZVR 1986/37 S 120
- 6 Ob 220/99t
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 220/99t
  Auch; Beisatz: Für die Frage der Belastbarkeit einer Balustrade ist nicht die im Zeitpunkt der Generalsanierung im Jahr gültige E-Norm, sondern die im Unfallszeitpunkt gültige Ö-Norm heranzuziehen (hier: Balustradeneinsturz bei der Universität Wien). (T1)
- 2 Ob 223/09x
  Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 223/09x
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0022953

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at